

Satzung

der Sektion Pflanzenphysiologie und Molekularbiologie der Deutschen Botanischen Gesellschaft (DBG)

§ 1

Ziele der Sektionsarbeit

Die Sektion Pflanzenphysiologie und Molekularbiologie der Deutschen Botanischen Gesellschaft (DBG) hat die Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Physiologie, Biochemie und Molekularbiologie der Pflanzen zum Ziel.

Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung (GemVo) vom 24.1.1953; sie erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Im einzelnen gilt sinngemäß § 4 der Satzung der DBG. Der/Die Sektionsvorsitzende informiert die Sektionsmitglieder in regelmäßigen Abständen durch Rundschreiben.

§ 2

Mitgliedschaft in der Sektion

Die Mitgliedschaft in der Sektion setzt die Mitgliedschaft in der DBG voraus. Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen Mitgliedern der DBG zu. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist formlos bei dem/der Sektionsvorsitzenden zu stellen. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages für die DBG und die Sektion.

Nichtmitglieder der DBG, welche die Ziele der Sektion unterstützen, können nach einer Entscheidung des/der Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren als „Schnupperer“ registriert und zu Versammlungen und anderen Veranstaltungen der Sektion eingeladen werden und dort aktiv teilnehmen. Nach Ablauf der „Schnupperphase“ soll eine Mitgliedschaft in der DBG angestrebt werden.

§ 3

Weitere Mitgliedschaften

Die Sektion ist Mitglied der Federation of European Societies of Plant Physiology (FESPP) und vertritt dort die in der Sektion zusammengeschlossenen Mitglieder.

§ 4

Sektionsbeitrag

Die Erfüllung der in §§ 1 und 3 beschriebenen Aufgaben und Funktionen der Sektion werden durch jährliche Beiträge getragen. Der Mitgliedsbeitrag für die Sektion beträgt zur Zeit DM 35,00 (Euro 20,00) pro Jahr, zahlbar zu Beginn jeden Jahres. Die Höhe des Beitrags kann von der Sektionsversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die von den Mitgliedern für ihre Zugehörigkeit zur Sektion gezahlten Jahresbeiträge werden zum überwiegenden Teil (z.Zt. DM 25,00, Euro 15)

an den Schatzmeister (Treasurer) der FESPP weitergeleitet, und zwar durch jährliche Zahlung spätestens am 1. Juli durch den/die Sektionsvorsitzende/n.

§ 5 Organe der Sektion

Organe der Sektion sind:

- a) die Sektionsversammlung
- b) der Sektionsvorstand

§ 5.1 Sektionsversammlung

Die Sektionsversammlung erledigt die Sektionsangelegenheiten, soweit diese nicht vom Sektionsvorstand wahrgenommen werden können. Sie ist zuständig für

- 1) die Wahl des Sektionsvorstands
- 2) die Wahl eines/r Kassenprüfers/in und seines/r Stellvertreters/in
- 3) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des/der Vorsitzenden sowie Entlastungen des/derselben
- 4) Beschlußfassung über Anträge an die Sektionsversammlung
- 5) Entscheidung über Verlust der Mitgliedschaft
- 6) Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Eigentum der Sektion und von diesem gleichstehenden Rechten
- 7) Änderung der Satzung
- 8) Auflösung der Sektion

Die Sektion soll mindestens jedes zweite Jahr eine Sektionsversammlung abhalten, auf der jedes Sektionsmitglied stimmberechtigt ist, das seine Beiträge bezahlt hat. Diese Versammlung erfolgt durch Einladung des/der Vorsitzenden der Sektion wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstage auf schriftlichem Wege. Die Versammlung erfolgt in der Regel zusammen mit der Mitgliederversammlung der DBG. Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden der Sektion aufgestellt und zusammen mit der Einladung bekanntgegeben.

Hinsichtlich Ausschluß oder Austritt eines Mitgliedes gilt § 13 der Satzung der DBG entsprechend. Für die Durchführung der Geschäfte der Sektionsversammlung und der Beschlußfassung gelten ebenfalls, sofern nichts anderes vermerkt, die entsprechenden Regelungen der DBG.

§ 5.2 Sektionsvorstand

Die Sektion wählt auf der Sektionsversammlung eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Führung der Geschäfte der Sektion innerhalb der DBG obliegt dem/der Sektionsvorsitzenden, soweit nicht die Sektionsversammlung dazu berufen

ist. Beide werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der/Die Vorsitzende oder/und sein/e Stellvertreter/in vertreten die Sektion nach außen. Sie sind zugleich die Delegierten (National Delegates) der Sektion in der FESPP. Eilentscheidungen hat der/die Vorsitzende in der Sektionsversammlung zu vertreten.

§ 6

Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Sektionsmitglieder möglich. Ein Votum kann von dem/der Sektionsvorsitzenden auch schriftlich eingeholt werden.

§ 7

Auflösung der Sektion

Die Auflösung der Sektion kann nur durch einstimmigen Beschluß aller ordentlichen Mitglieder in einer eigens dazu berufenen Sektionsversammlung erfolgen. Diese Absicht ist bei der Einladung allen Mitgliedern bekannt zugeben. Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der Sektion an die DBG bzw. an deren Vermögensnachfolger über.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Sektionsversammlung am 21. September 2000 in Jena mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Sektion Pflanzenphysiologie und Molekularbiologie der Deutschen Botanischen Gesellschaft beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die erste Geschäftsordnung der Sektion Pflanzenphysiologie vom 12. September 1978 und deren erste Änderung vom 16. September 1982.